

Bund-Länder-Programm: „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier ge- meinsam gestalten (BL-SZH)“

Das Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (BL-SZH)“ dient der Förderung von Maßnahmen des sozialen Zusammenhalts und wird für Investitionen in städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen eingesetzt, die auf Grund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen vor erheblichen sozialen Herausforderungen stehen (vgl. § 171e BauGB). Damit soll ein Beitrag zum Abbau sozial-räumlicher Benachteiligungen, zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen und zur Stärkung des Zusammenhalts in der Nachbarschaft geleistet werden.

Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive sind vor Ort bestehende oder bereits geplante Projekte, Mittel und Akteure in die Förderung der Stadt- und Ortsteile einzubeziehen, um durch eine Abstimmung vor Ort die Kräfte zu bündeln. Zudem gilt es, Strukturen für eine langfristige Verstetigung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu schaffen. Zuwendungsfähig sind daher vorrangig Gesamtmaßnahmen, die im Fördergebiet für ergänzende Maßnahmen Kooperationen mit Dritten vereinbaren.

A Rechtsgrundlagen

Für die Förderung im BL-SZH finden die Regelungen der Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie – ThStBauFR) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, die in dieser Programmbekanntmachung programmspezifisch angepasst oder ergänzt werden.

Die Bekanntmachung erfolgt vorbehaltlich des Abschlusses und des Inkrafttretens der jährlichen Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern. Eine Gewährung der Zuwendungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und von Verpflichtungsermächtigungen.

B Fördergegenstand

Die Fördermittel können in diesem Förderprogramm insbesondere eingesetzt werden für Investitionen in städtebauliche Vorhaben zur/für:

- Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, u. a. auch durch Aufwertung und Anpassung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes als Begegnungs-, Aufenthalts- und Bewegungsorte und gleichzeitig als Grünräume für Wärme- und Wasserspeicherung,
- Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter sowie sonstiger sozialer Infrastrukturen, vorzugsweise multifunktional und in Verbindung mit geschützten Außenräumen,

- Stärkung der Bildungschancen, Beschäftigungsmöglichkeiten und der lokalen Wirtschaft,
- Verbesserung von Angeboten für Gesundheit und Sport,
- Bereitstellung und Erweiterung des kulturellen Angebots,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltgerechtigkeit,
- Verbesserung der Integration und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund sowie Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichem Engagement, insbesondere durch frühzeitige Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Vernetzung und Einbindung lokaler Akteure, inklusive der lokalen Gemeinwesenarbeit,
- Quartiersmanagement, insbesondere als Ansprechpartner in der Nachbarschaft sowie Schnittstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltung und sonstigen Quartiersakteuren, zur Aktivierung, Beteiligung und Vernetzung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie weiterer lokale Akteure, zur Koordinierung und Bündelung der Angebote und Maßnahmen im Quartier.

C Fördervoraussetzungen

Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen. Die räumliche Festlegung kann erfolgen als:

- Maßnahmegebiet nach § 171e Absatz 3 BauGB,
- Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB,
- Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB.

D Vorlagetermin

Die Städte und Gemeinden legen ihre Anmeldung zur Aufnahme in das Jahresprogramm der Bewilligungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung 3, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar) bis spätestens **zum 15. Januar des jeweiligen Programmjahres** vor.

Das zu verwendende Antragsformular kann unter <https://www.staedtebaufoerderung.thueringen.de> abgerufen werden.

E Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Programmbekanntmachung tritt am 1. März 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.